

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0035-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten der **Grund des Tätigwerdens**, das **Ausmaß des Problems**, die **Betroffenen** und das **Ausmaß ihrer Betroffenheit** dargestellt werden. In der gegenständlichen WFA werden hingegen im Abschnitt *Problemdefinition* die Ziele und Inhalte der Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) aufgezählt. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1, 2 und 3: Die vorliegenden Zielformulierungen („Weiterentwicklung des UG“, „Klarstellungen (...)“, „Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsbestimmungen im UG“) beschreiben in diesem Zusammenhang eher die diesbezüglichen Maßnahmen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist (bspw. für Ziel 3: „Förderung der Gleichstellung in Entscheidungsprozessen an den Universitäten“).

Ad Indikatoren der Ziele 1 und 2:

Indikatoren sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung der angestrebten Wirkungen messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen, wobei Meilensteine und Inputindikatoren, die keinen Bezug zu den angestrebten Wirkungen herstellen, zu vermeiden sind. Diesbezüglich wird empfohlen, die Indikatoren zu prüfen und durch konkrete Wirkungskennzahlen, welche auch einen Bezug zu den inhaltlichen Änderungen des UG herstellen, zu ersetzen.

Ad Indikator des Ziels 3 und der Maßnahme 6:

Im Vergleich zum Zielzustand (50vH) fehlt beim Ausgangszustand eine konkrete Angabe zur Quote. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit und Verständlichkeit empfohlen, den Ausgangszustand zu ergänzen.

Maßnahmenformulierung:

Ad Maßnahme1: Es wird angenommen, dass mit der Formulierung „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf“ die Möglichkeit gemeint ist, sich zugleich beiden Disziplinen, ohne wesentliche Abstriche in einem Bereich, erfolgreich widmen zu können (Vereinbarkeit

- 3 -

von Studium und Beruf). Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, eine sprachliche Anpassung vorzunehmen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

22. Oktober 2014
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	vwOHF9ZWhsksUqu4wQ3gZ8+i0rho6OAFVTOb4OPnT0Lfzop3gM1epNp36wJGPMHjJMOwJCoAAb788tsmHfSTy4rZKgdd3gMRXA5rdZv4daHDTQqTPniCnflABtoFTLq2VP3W9HwiXuF8dXaj7CPXTba5lZy1oTUwAaTg7OowB8BB1gZiP6abYBkJzVR5VzfGNWzlrLeTXx57RfArE4YQ9Nm/dwMoBRW2GXTICxvMBvM49+xoAF0vZrKjJFTw28yMYk/pApOBjNk2Jvu6+T9wDFvrt7hCtVLwcp2x8q0C8b/MhEJf4TE+aAnSQ1i2uXhLpeDeANv5EjKKUsb47tAqEQ==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T08:28:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	